



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

2. Oktober 2012

Nr. 2012-576 R-330-11 Parlamentarische Initiative Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG); Stellungnahme und Antrag des Regierungsrats an die Finanz- und Volkswirtschaftskommission

## I. Ausgangslage

Am 21. Mai 2012 reichte Landrat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, - zusammen mit 17 weiteren unterzeichneten Mitgliedern des Landrats - eine Parlamentarische Initiative zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG; RB 70.1611) ein. Danach soll Artikel 14 WFG dahingehend geändert werden, dass Beiträge, die der Kanton leistet, um Bundeshilfen zur Förderung der Gesamtwirtschaft im Berggebiet auszulösen, neu über den Wirtschaftsförderungsfonds abgewickelt werden, dessen Äufnung in der Kompetenz des Landrats liegt. Gemäss der aktuellen Rechtslage können die angesprochenen Beiträge vom Regierungsrat beschlossen und dem ordentlichen Staatshaushalt belastet werden.

Gemäss Initiativtext soll Absatz 2 von Artikel 14 des WFG wie folgt in Absatz 1 desselben Artikels "eingebaut" werden:

Artikel 14 Absatz 1 (neu):

*"Finanzielle Leistungen, die der Kanton einzelnen Unternehmen oder Dritten nach diesem Gesetz erbringt, und Beiträge, die der Kanton leistet, um Bundeshilfen zur Förderung der Gesamtwirtschaft im Berggebiet auszulösen, gehen grundsätzlich zulasten des Wirtschaftsförderungsfonds. Der Regierungsrat verfügt über diesen Fonds."*

Absatz 2 wäre zu streichen.

Die Initianten erachten bereits die unbegrenzte Delegation der Finanzkompetenzen des Volks an den Landrat bei der Äufnung des Wirtschaftsförderungsfonds als sehr weit gehend

und "nicht unproblematisch", da damit "das Finanzreferendum des Volks stark eingeschränkt" wird. Als noch problematischer erscheint den Initianten, "dass der Regierungsrat in einem Fall wie dem Resort Andermatt bzw. der Skiinfrastrukturanlagen Andermatt-Oberalp faktisch unbegrenzte Finanzkompetenz genießt, weil es hier um die Auslösung von Bundesmitteln im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) geht".

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 14 WFG will die Initiative die Finanzkompetenz des Regierungsrats "wenigstens indirekt" über die durch den Landrat gesprochenen Einlagen in den Wirtschaftsförderungsfonds begrenzen. Damit soll der Landrat "eine Mitverantwortung" erhalten, "die angesichts der Grösse des Andermatter Projekts und der finanziellen Risiken, die dabei drohen, mehr als gerechtfertigt erscheint".

Gemäss Artikel 114 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) nimmt der Regierungsrat zur Initiative in einem schriftlichen Bericht an die zuständigen landrätlichen Kommissionen (Lead: Finanzkommission; Mitbericht: Volkswirtschaftskommission) und an den Landrat Stellung. Ihm steht das Recht zu, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

## **II. Stellungnahme des Regierungsrats**

### **1. Zielsetzung der Initiative**

Die Initiative will über eine Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes die Finanzkompetenz für Beiträge, welche Bundesmittel auslösen und heute an den Regierungsrat delegiert ist, neu dem Landrat zuordnen: Künftig sollen Kantonsbeiträge, die Bundesbeiträge auslösen (= NRP-Beiträge), neu aus dem Wirtschaftsförderungsfonds bestritten werden. Dadurch soll der Landrat über die Äufnungskompetenz des Wirtschaftsförderungsfonds Einfluss auf die NRP-Finanzierung erhalten.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde dem Landrat die Möglichkeit geben, die jährlichen NRP-Beiträge im Rahmen des Voranschlags zu steuern. Diese Möglichkeit hat er nach geltendem Recht nicht, denn das NRP-Budget (Konti 2711: NRP Uri und 2712: NRP San Gottardo) ist ein sogenannter deklaratorischer Posten nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111), bei dem - wie im Fall von Artikel 14 Absatz 2 WFG - ein Gesetz die Ausgabenbewilligungskompetenz an den Regierungsrat delegiert. Hier kann der Landrat nicht über das Budget steuern. Er kann das entsprechende Budget nur zur Kenntnis nehmen.

Mit der Ausweitung der Finanzkompetenzen soll der Landrat eine "Mitverantwortung" für die finanziellen Risiken bei grossen Projekten erhalten. Der Initiativtext macht klar, dass mit solchen "sehr grossen Fällen" namentlich die Skigebietserweiterung Andermatt-Oberalp-Sedrun gemeint ist. Ursprung wie auch Ziel der Initiative scheint deshalb dieses konkrete Projekt zu sein.

## 2. Auf was bezieht sich die Initiative

Die Initiative zielt darauf ab, dem Landrat mehr Finanzkompetenzen bei der Gewährung von Förderbeiträgen zu verschaffen, die der Kanton im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes leistet, "um Bundeshilfen zur Förderung der Gesamtwirtschaft im Berggebiet auszulösen" (Art. 14 Abs. 2). Da die Neue Regionalpolitik (NRP) zurzeit das einzige Förderinstrument ist, das im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes Bundesbeiträge auslösen kann, bezieht sich diese Kompetenzregelung faktisch allein auf Förderbeiträge der NRP. Es ist deshalb erforderlich, die massgeblichen Vorgaben, Verfahren und Kompetenzen bei der Umsetzung der NRP auf kantonaler Ebene kurz darzulegen:

- a) Die NRP ist ein Acht-Jahres-Programm des Bundes und basiert auf dem Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (BRP; SR 901.0). Die Umsetzung erfolgt in zwei Programmperioden à vier Jahren (2008 bis 2011; 2012 bis 2015). Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig. Die Fortsetzung/Weiterführung der NRP nach 2016 wird aktuell auf Verwaltungsebene (Bund und Kantone) diskutiert und vorbereitet.
- b) Die Kantone erarbeiten pro Programmperiode kantonale Umsetzungsprogramme. Sie entscheiden im Rahmen der verfügbaren Mittel, für welche Vorhaben Finanzhilfen oder Darlehen gewährt werden und beantragen dem Bund (Staatssekretariat für Wirtschaft, seco) die entsprechenden Bundesmittel. Die Kantone haben sich an der Umsetzung finanziell mindestens im gleichen Ausmass (Art. 16 Abs. 2 BRP) bzw. gleichwertig (Art. 7 Abs. 2 Bst. b BRP) zu beteiligen (= kantonale Äquivalenzleistungen). Die Äquivalenzleistungen, die der Kanton Uri sowohl für à-fonds-perdu-Bundesbeiträge wie auch für Bundesdarlehen spricht, sind nach heutiger Praxis immer à-fonds-perdu.
- c) Im Kanton Uri wird das kantonale NRP-Umsetzungsprogramm "Uri" vom Regierungsrat verabschiedet. Dasselbe gilt auch für das überkantonale NRP-Umsetzungsprogramm "San Gottardo", das zusätzlich durch die zuständigen Organe der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis genehmigt werden muss. Die Umsetzungsprogramme "Uri" und "San

Gottardo" dienen als Grundlage für die jeweilige Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton und - basierend darauf - für die Gewährung der Bundesbeiträge (à-fonds-perdu und Darlehen) und der Kantonsbeiträge (nur à-fonds-perdu).

- d) Nach Unterzeichnung der Programmvereinbarung leistet der Bund die vereinbarten und zugesprochenen Bundesbeiträge (à-fonds-perdu und Darlehen) in jährlichen Tranchen an den Kanton. Diese Beiträge werden einem Bilanzkonto (Nr. 2003.13/Neue Regionalpolitik) zugewiesen. Zur Finanzierung einzelner NRP-Projekte werden die erforderlichen Bundesbeiträge (i. d. R. 50 Prozent des Projektbeitrags) jeweils diesem Bilanzkonto belastet.
- e) Der Regierungsrat ist gemäss Artikel 14 Absatz 2 WFG ermächtigt, Beiträge des Kantons für NRP-Projekte zu sprechen, um Bundeshilfen auszulösen. Er gewährt diese Beiträge, nachdem sie der Landrat im Rahmen des verabschiedeten Budgets zur Kenntnis genommen hat. Der Landrat ist demnach im Bild über die jährlichen maximalen Beiträge, die der Regierungsrat im Rahmen der NRP zu sprechen gedenkt<sup>1</sup>. Bei den budgetierten NRP-Beiträgen handelt es sich um ein Sammelkonto, das die Mittel für die vorgesehenen Projekte festhält. Eine objekt-, d. h. projektbezogene Budgetierung ist nicht möglich, da zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht abschliessend feststeht, welche Projekte im Folgejahr "förderungsreif" sind und damit Unterstützung erhalten.
- f) Zusammenfassend lassen sich die geltenden Finanzkompetenzen für NRP-Beiträge, d. h. für "Beiträge, die der Kanton leistet, um Bundeshilfen zur Förderung der Gesamtwirtschaft im Berggebiet auszulösen", wie folgt darstellen:

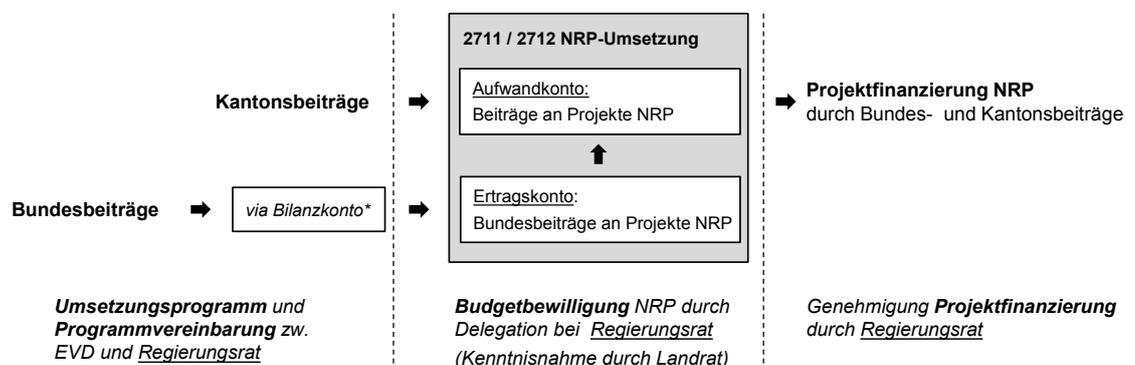
---

<sup>1</sup> Zudem erhält der Landrat gemäss Artikel 22 Absatz 2 FHV vom Regierungsrat in einem begleitenden Bericht nähere Informationen zu einzelnen Budgetpositionen, insbesondere zu jenen mit wesentlichen Veränderungen.

Prozess	Finanzrelevante Aktion	Kompetenz
NRP- Umsetzungsprogramm	Festlegen von - Programmzielen, - Umsetzungsmassnahmen und - <b>Budgets (Bund und Kanton)</b> für die Programmperiode (vier Jahre) und Antragstellung an Bund	Regierungsrat
NRP- Programmvereinbarung	Genehmigung von <b>Bundesbeiträgen und kantonalen Äquivalenzbeiträgen</b> (Globalbudgets)	Regierungsrat/Bund
NRP-Budget	<b>Jährliche Budgetierung</b> aufgrund der Programmvereinbarung	Regierungsrat
NRP-Projektbeiträge	<b>Finanzierung</b> einzelner Projekte  Bei "kleinen" Projektbeiträgen ist die Bewilligungskompetenz delegiert: Kantonsbeitrag < Fr. 20'000.-- (allg. Projekte) < Fr. 50'000.-- (WiFö-Projekte)	Regierungsrat  Volkswirtschaftsdirektion dito

Der Finanzierungsprozess läuft demnach über drei hauptsächliche Stufen:

- Festlegung Finanzierungsmittel für die Programmperiode (Umsetzungsprogramm/ Programmvereinbarung);
- Festlegung Finanzierungsmittel für die einzelnen Jahre (Budgetierung);
- Festlegung Finanzierungsmittel für die einzelnen Vorhaben (Projektfinanzierung).



\* Bilanzkonto ist nötig, damit Bundesmittel dort parkiert und nicht verwendete Bundesmittel am Ende der Programmperiode dem Bund wieder zurückgezahlt werden können.



(finanzielle Rahmenbedingungen, Programmziele oder Umsetzungsmassnahmen der NRP) nicht im Detail kennt. Aus prozessualer Sicht und vor dem Hintergrund der gegebenen Aufgabenzuordnung an Regierung und Parlament macht eine solche Lösung daher keinen Sinn.

Der Finanzierungsprozess gemäss Initiative gestaltet sich gegenüber der aktuell angewandten Praxis wesentlich komplizierter. Mit der vorgeschlagenen Kompetenzregelung soll eine zusätzliche Entscheidungsinstanz geschaffen werden, die aus Prozesssicht keine Vorteile bringt, aber erhebliche Planungsunsicherheit in der Finanzierung verursacht (vgl. Kap. 3.2). Die zusätzliche Äufnung des Wirtschaftsförderungsfonds mit NRP-Mitteln würde zudem zu einer ungleichen Verwendung der Fondsmittel führen, da aus dem Fonds einerseits einzelbetriebliche Fördermassnahmen nach dem WFG finanziert würden, andererseits die überbetriebliche Förderung im Sinne der NRP erfolgen müsste. Die Äufnung des Fonds mit NRP-Mitteln würde auch zu erheblichen Fondsschwankungen führen, die bei der Kalkulation der Fondszuwendungen zusätzlich noch berücksichtigt werden müssten (vgl. Kap. 3.3).

### *3.2 Beurteilung aus Sicht der Projektfinanzierung*

Mit der vorgeschlagenen Änderung des WFG würde eine verbindliche Zusicherung von Projektbeiträgen über zwei oder mehrere Jahre gegenüber den Projektträgerschaften verunmöglicht, da die Beiträge von der jährlichen Bewilligung des NRP-Budgets (bzw. der entsprechenden Äufnung des Wirtschaftsförderungsfonds) abhängig wären. Der Wandel in den grundlegenden Rahmenbedingungen würde damit zu Verunsicherung führen. Somit könnten Projektbeiträge für Folgejahre nur unter Vorbehalt gesprochen werden, was die Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Projektträgerschaften erheblich einschränken würde. In der Praxis kommen Projektfinanzierungen nur dank verbindlichen Zusicherungen der einzelnen Geldgeber und Investoren für Projekte zustande. Wenn der Kanton Uri seine finanziellen Zusagen nur noch unter Vorbehalt machen kann, würde das die Realisierung einzelner Projekte ernsthaft in Gefahr bringen oder zumindest verzögern, im schlechtesten Fall gar verunmöglichen. Das kann nicht im Sinne einer wirkungsvollen Umsetzung der NRP sein, die darauf abzielt, breite Trägerschaften für wirtschaftsfördernde Projekte zu finden. Der Kanton kann seine Verantwortung für die Umsetzung des Bundesgesetzes nur wahrnehmen, wenn er weiterhin als verlässlicher (Finanzierungs-)Partner anerkannt wird.

Zusicherungen von Mitteln unter dem Vorbehalt der jährlichen Genehmigung durch den Landrat sind folglich nicht praktikabel. Die Parlamentarische Initiative würde aber genau zu dieser Problematik führen.

### *3.3 Beurteilung aus Sicht der Budgetierung und Finanzplanung*

Die Initiative erachtet die heutige Regelung bei "sehr grossen Fällen wie Andermatt" als nicht angebracht. Sie will daher erreichen, dass das Mitspracherecht des Landrats insbesondere bei grossen Projekten erhöht wird. Das würde bedeuten, dass die Budgetierung auf Objekt- bzw. Projektebene erfolgen müsste, damit die Ausgaben für die grossen Projekte identifiziert werden können. Das NRP-Budget kann aber in keinem Falle objekt-, d. h. projektbezogen erstellt werden, da zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht feststeht, welche Projekte schliesslich beantragt, bewilligt und im Rechnungsjahr effektiv umgesetzt werden. Deshalb wird jeweils anhand von Annahmen und Erfahrungswerten ein jährliches Globalbudget erstellt, mit dem kleine und grosse Projekte finanziert werden sollen. Eine isolierte Darstellung einzelner Projekte bzw. eine allfällige Rückweisung einzelner Projektbudgets sind deshalb auch im Rahmen des Wirtschaftsförderungsfonds nicht möglich. Eine Zustimmung bzw. eine Rückweisung können sich immer nur auf das Globalbudget beziehen und nicht auf einzelne - z. B. eben "grosse" - Projekte.

Im Idealfall sind die Einlagen in den Fonds und die über den Fonds verwendeten Mittel in etwa im Einklang. Damit bleibt der Saldo des Fonds auf einem stabilen Niveau. Durch das neue Regime würde die durch den Landrat im Rahmen des Budgets genehmigte Einlage in den Fonds im Rechnungsjahr verbucht, auch wenn über den Fonds (z. B. infolge verzögerter Projektbewilligungen) weniger Mittel gebraucht wurden. Der Saldo des Fonds würde ansteigen. Im Budget des Folgejahrs sollte die Einlage in den Fonds dann folglich geringer ausfallen als die über den Fonds budgetierte Mittelverwendung, weil ein Teil der Beiträge aus den im Vorjahr geäußneten Mitteln bestritten werden kann. Die Einlage in den Fonds und die Verwendung der Mittel wäre somit nicht mehr im Einklang. Der Landrat müsste zur Beurteilung der budgetierten Einlage in den Fonds die voraussichtliche Entwicklung des Saldos des Fonds mitberücksichtigen. Dieser würde sich nicht auf einen Blick aus der Erfolgsrechnung erschliessen.

Der Abgleich der Budgetierung/Finanzplanung mit den Beträgen der Programmvereinbarungen mit dem Bund gestaltet sich heute bereits relativ aufwendig und dürfte sich mit dem Umweg über den Fonds noch zusätzlich erheblich erschweren.

### *3.4 Beurteilung aus Sicht der Verhältnismässigkeit*

In den allermeisten Fällen handelt es sich bei den gewährten Beiträgen der NRP um eher

kleine Projektbeiträge. In der Programmperiode 2008 bis 2011 wurden im Rahmen des Umsetzungsprogramms Uri insgesamt 48 Projekte bewilligt<sup>2</sup>. Dabei bewegten sich die Kantonsbeiträge pro Projekt in folgenden Grössenordnungen:

<b>Kantonsbeitrag</b>	<b>Anzahl Projekte</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
bis Fr. 50'000.--	29	60 %
Fr. 50'001.-- bis Fr. 100'000.--	10	21 %
Fr. 100'001.-- bis Fr. 250'000.--	8	17 %
ab Fr. 250'000.--	1	2 %
	48	100 %

Die in der Begründung zur Initiative erwähnten "grossen Fälle", welche den Anlass zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung bilden, sind seit der Einführung der NRP mit einer Ausnahme (Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden) noch nie eingetreten. Ein Projekt in der Grössenordnung der Skigebietsverbindung Andermatt-Oberalp-Sedrun ist die absolute Ausnahme, welches in einem direkten Zusammenhang mit einem Projekt (Tourismusresort Andermatt) steht, das für den Kanton Uri einen Einzelfall darstellt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine Gesetzesänderung aufgrund eines Einzelfalls verhältnismässig ist.

### *3.5 Beurteilung aus Sicht der Effizienz*

Die Umsetzung der NRP erfolgt aufgrund der geltenden Rechtsordnung effizient und bedürfnisorientiert. Über Projektbeiträge entscheidet der Regierungsrat innerhalb des mit dem Bund vereinbarten Programmbudgets und des durch den Landrat genehmigten Jahresbudgets abschliessend. Die Projektträgerschaften erhalten dadurch schnell und unbürokratisch Bescheid zu ihren Gesuchen und die Verwaltung, welche mit der Umsetzung der NRP betraut ist, kann Geschäfte zügig bearbeiten und zum Abschluss bringen. Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht zweckdienlich, die gut funktionierenden Abläufe zu komplizieren und die Verfahren durch Kompetenzerweiterungen zu erschweren.

Gemäss Artikel 13 Absatz 1 WFG äufnet der Kanton einen Wirtschaftsförderungsfonds, "um finanzielle Leistungen nach diesem Gesetz zeit- und fallgerecht zu erbringen". Im Falle der NRP-Abwicklung über den Wirtschaftsförderungsfonds würde eben diese zeit- und

<sup>2</sup> Im Programm San Gottardo betrug die jährliche Kantonsleistung 2008 bis 2011 50'000 Franken. Insgesamt hat der Kanton Uri über die vier Jahre also 200'000 Franken an das Programm beigesteuert. Zusammen mit den anderen - analogen - Kantonsbeiträgen (GR, TI, VS) betrug die Gesamtleistung aller vier Kantone in der ganzen Programmperiode 800'000 Franken. Diese Mittel wurden für verschiedene Projekte verwendet.

fallgerechte Erbringung der Leistungen (= Projektbewilligungen) erschwert oder gar verunmöglicht.

### *3.6 Beurteilung aus Sicht des Genehmigungsverfahrens des Projekts "Skigebietsverbindung Andermatt-Oberalp-Sedrun"*

Der Erfolg des Projekts "Tourismusresort Andermatt" hängt wesentlich von der fristgerechten Erstellung der Skiinfrastrukturen ab. Sollen die ersten Anlagen im Winter 2014/2015 in Betrieb genommen werden, ist es erforderlich, dass spätestens im 1. Quartal 2013 das Plangenehmigungsverfahren I abgeschlossen ist und die Konzessionserteilung durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) vorliegt. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines Businessplans und eines Finanzierungsnachweises, der unter anderem auch das Engagement der öffentlichen Hand ausweist. Demzufolge hat der Beschluss über die Finanzierung im Rahmen der NRP zwingend noch im Kalenderjahr 2012 zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung des Terminplans kann die Erweiterung des Skigebiets nicht plangemäss umgesetzt werden. Eine diesbezügliche Verzögerung hätte einen unmittelbaren negativen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Tourismusresorts (Verkäufe, Erstellung weiterer Infrastrukturen, Image usw.). Die Skigebietserweiterung ist ein zentraler Mosaikstein des Tourismusprojekts in Andermatt und deshalb von vorrangiger Bedeutung.

Die terminlichen Rahmenbedingungen des Projekts stehen in Konflikt mit den prozessbedingten Fristen für eine Gesetzesänderung. Eine solche unterliegt im Kanton Uri obligatorisch der Volksabstimmung. Für die Änderung eines Rechtserlasses sind deshalb mehrere Monate zu veranschlagen. In Bezug auf die vorliegende Parlamentarische Initiative würde das bedeuten, dass eine Änderung des WFG frühestens im 2. Quartal 2013, wohl eher aber erst in der zweiten Hälfte 2013, durch das Volk beschlossen werden könnte. Damit verbunden wären finanz-, buchungs- und kontierungstechnische Anpassungen, die in einer Abhängigkeit mit der Budgetierung für das Jahr 2014 stehen würden.

In Bezug auf die Finanzierung der Skigebietserweiterung Andermatt-Oberalp-Sedrun ist aufgrund des aktuellen Stands der Verhandlungen zwischen der Projektträgerschaft, dem Kanton und weiteren Partnern (Graubünden, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) ein Entscheid bis Ende 2012 möglich. Die für die Skigebietsverbindung zuständige Volkswirtschaftsdirektion bearbeitet das Geschäft deshalb aufgrund der ausserordentlichen regionalwirtschaftlichen Bedeutung für den Kanton mit hoher Priorität. Nach dem Vorliegen der Zustimmung der beteiligten Finanzierungspartner und in Abstimmung mit der Projektträgerschaft wird der Regierungsrat über die zu gewährenden Beiträge und die dazu vereinbarten Rahmenbedingungen Beschluss fassen.

Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, die Beschlussfassung zur Skigebietserweiterung bereits unter Anwendung eines abgeänderten Wirtschaftsförderungsgesetzes gemäss der vorliegenden Initiative abzuwickeln. Kurz: Auch wenn das WFG im Sinne der Initiative abgeändert würde, hätte das keinen Einfluss auf die Beschlussfassung zur Finanzierung der Skigebietsverbindung, da diese früher erfolgen muss, wenn man nicht gravierende Folgen für die Projektentwicklung (Resort Andermatt) in Kauf nehmen will. Die Initiative verliert damit ihre unmittelbare Zielsetzung.

### **III. Schlussfolgerung**

Die Initiative verfolgt das Ziel, dem Landrat mehr Finanzkompetenzen bei NRP-Projekten mit sehr hohem Finanzbedarf zu geben. Der Regierungsrat hat Verständnis für dieses Anliegen, erachtet die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus folgenden Gründen jedoch nicht als tauglich, um dieses Ziel zu erreichen:

- Die gegebene Aufgabenverteilung zwischen Landrat und Regierungsrat würde durch die Tatsache, dass der Landrat (indirekt) über operative Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrat zu befinden hat, verwischt und aufgeweicht.
- Der NRP-Umsetzungsprozess hat sich mit der heutigen Praxis etabliert. Durch eine zusätzliche Entscheidungsinstanz würden die Abläufe erheblich komplizierter und unübersichtlicher. Es ist nicht zweckdienlich, gut funktionierende Prozesse und anerkannte Verfahren durch Kompetenzerweiterungen zu erschweren und erfolgreiche Aufgaben- und Kompetenzzuordnungen nachteilig zu verändern.
- Die Finanzierungssicherheit für die mit der Umsetzung der NRP betraute Fachstelle sowie die Planungssicherheit für Projektträgerschaften würden durch ein "Quasi-Vetorecht" des Landrats zu den benötigten NRP-Mitteln stark eingeschränkt. Dies würde die Realisierung von einzelnen Projekten gefährden oder möglicherweise sogar verunmöglichen, da insbesondere mehrjährige Finanzierungen nur mehr unter dem Vorbehalt der Genehmigung der budgetierten Äufnung des Wirtschaftsförderungsfonds gesprochen werden könnten.
- Der Wirtschaftsförderungsfonds würde grossen Schwankungen ausgesetzt. Einlagen und Ausgaben wären aufgrund der relativen Unvorhersehbarkeit der jährlich umsetzbaren Finanzierungsvorhaben nicht mehr im Einklang. Die jährliche Äufnung durch den Landrat müsste aufgrund von variablen und unsicheren Grössen erfolgen.

- Eine Gesetzesänderung führt nicht zu der von den Initianten anvisierten objekt- bzw. projektorientierten Budgetierung. Einzelne Projektfinanzierungen könnten demnach auch in Zukunft nicht im Rahmen der Budgetgenehmigung beeinflusst werden, ohne unabsehbare Auswirkungen auf die Gesamtheit der Projektfinanzierungen - und damit auf die Umsetzung der NRP - zu verursachen.
- Eigentlicher Anlass der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist ein Einzelprojekt (Skigebietserweiterung), dessen Grössenordnung im Rahmen der NRP eine absolute Ausnahme ist. Der Aufwand für eine Gesetzesänderung aufgrund einer Ausnahme ist nicht verhältnismässig.
- Für das im Vordergrund stehende Geschäft "Skigebietsverbindung Andermatt-Oberalp-Sedrun" kommt die Initiative zu spät. Will man nicht unverantwortbare Risiken bei der Entwicklung des Tourismusresorts Andermatt in Kauf nehmen, muss die Finanzierung - insbesondere auch die Beitragsleistung der öffentlichen Hand - ohne Verzögerung und innerhalb der terminlichen Vorgaben sichergestellt und beschlossen werden. Die Entscheidung über die öffentliche Finanzierung im Rahmen der NRP wird aufgrund der Dringlichkeit des Geschäfts auch im Falle einer Annahme der Initiative noch unter der bestehenden Rechtsordnung gefasst werden. Damit verliert die Initiative ihre zentrale Zielsetzung.

#### **IV. Empfehlung**

Basierend auf Artikel 114 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landrats (GO) nimmt der Regierungsrat zur Initiative in einem schriftlichen Bericht an die Kommissionen und an den Landrat Stellung.

Der Regierungsrat empfiehlt der Finanz- und der Volkswirtschaftskommission, die Initiative in der vorliegenden Form abzulehnen.

Für den Fall, dass die Kommissionen jedoch zu einer gegenteiligen Auffassung gelangen sollten, erbittet der Regierungsrat um eine Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung in den Kommissionen, innert der er als Ergänzung zu diesem Bericht einen Gegenvorschlag zu einer Änderung der Finanzkompetenzen nach Artikel 14 WFG ausarbeiten kann.

Die Zustellung des (allenfalls um den Gegenvorschlag ergänzten) schriftlichen Berichts an den Landrat erfolgt im Nachgang an die Behandlung der Parlamentarischen Initiative in den Kommissionen.

Mitteilung an Mitglieder der Finanz- und der Volkswirtschaftskommission (mit Text der Parlamentarischen Initiative); Mitglieder des Regierungsrats; Standeskanzlei; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Finanzdirektion; Justizdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.